Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Infineon Technologies AG
mit Sitz in Neubiberg
(nachfolgend „**Infineon**“)

und der

Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH
mit Sitz in Dresden
(nachfolgend „**Dresden Verwaltung**“)

(Infineon und Dresden nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“)

Entwurf

Vorbemerkungen

V.1 Infineon ist eine im Handelsregister des AG München unter HRB 126492 eingetragene Aktiengesellschaft. Sie verfügt über ein im Handelsregister eingetragenes Grundkapital in Höhe von € 2.173.491.670,00 das in 1.086.745.835 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist.

V.2 Das Stammkapital der im Handelsregister des AG Dresden unter HRB 9982 eingetragenen Dresden Verwaltung beträgt € 26.000,00. Es ist vollständig eingezahlt.

V.3 Infineon hält sämtliche Geschäftsanteile an der Dresden Verwaltung. Zwischen den Vertragsparteien besteht daher ein 100%iges Mutter-Tochter-Verhältnis.

Die Geschäftsleitungen von Infineon und Dresden Verwaltung haben sich dafür ausgesprochen, zur Verschlankung der Infineon-Konzernstruktur die inoperative Dresden Verwaltung auf Infineon zu verschmelzen. Angesichts dessen schließen die Vertragsparteien den folgenden Verschmelzungsvertrag**:**

I. Vermögensübertragung

Die Dresden Verwaltung überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf Infineon im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG).

II. Gegenleistung

Da Infineon (übernehmende Gesellschaft) 100% der Anteile der Dresden Verwaltung (übertragende Gesellschaft) hält, darf sie zur Durchführung der Verschmelzung gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital nicht erhöhen und demgemäß auch keine Anteile gewähren. Angaben über den Umtausch der Anteile entfallen daher, § 5 Abs. 2 UmwG.

III. Verschmelzungsstichtag

Die Übernahme des Vermögens der Dresden Verwaltung durch Infineon erfolgt im Innenverhältnis der Vertragsparteien zueinander mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2011. Vom Beginn des 1. Oktober 2011 (Verschmelzungsstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Dresden Verwaltung als für Rechnung von Infineon vorgenommen, § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

IV. Schlussbilanz; Buchwertfortführung

Der Verschmelzung wird die Bilanz der Dresden Verwaltung zum 30. September 2011 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Sie wird der Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister der Dresden Verwaltung beigefügt (§ 17 Abs. 2 UmwG). Infineon wird die in der Schlussbilanz der Dresden Verwaltung angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen (§ 24 UmwG).

V. Besondere Rechte

Infineon gewährt einzelnen Anteilsinhabern bzw. Inhabern besonderer Rechte, wie Anteile ohne Stimmrecht, Mehrstimmrechtsanteile, Schuldverschreibungen oder Genussrechte, keine besonderen Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Ebenso sind für diese Personen keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

VI. Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der Vertragsparteien noch dem Abschluss- oder einem – im vorliegenden Fall nicht eingeschalteten – Verschmelzungsprüfer gewährt.

VII. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Für die Mitarbeiter von Infineon und ihre Vertretungen im Betriebs- und Gesamtbetriebsrat hat die Verschmelzung keine unmittelbaren Auswirkungen. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von Infineon und auf die gesetzliche Zusammensetzung dieses Aufsichtsrats ergeben sich ebenfalls keine Änderungen.

Die Dresden Verwaltung beschäftigt keine aktiven Arbeitnehmer. Mangels aktiver Arbeitnehmer bestehen keine Arbeitnehmervertretungen oder mit Arbeitnehmervertretern besetzten Aufsichtsorgane bei der Dresden Verwaltung, auf die sich die Verschmelzung auswirken könnte. Die organschaftliche Stellung der Geschäftsführer der Dresden Verwaltung endet mit dem zivilrechtlichen Wirksamwerden der Verschmelzung.

VIII. Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot ist wegen des 100%igen Mutter-Tochterverhältnisses zwischen Infineon und Dresden Verwaltung nicht erforderlich.

Entwurf

IX. Bedingungen

Der Verschmelzungsvertrag steht unter den folgenden beiden aufschiebenden Bedingungen:

a) Die Gesellschafterversammlung der Dresden Verwaltung stimmt dem Verschmelzungsvertrag mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu und

b) die Hauptversammlung von Infineon stimmt dem Verschmelzungsvertrag mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu. Diese Bedingung entfällt, wenn nach Durchführung des Verfahrens nach § 62 Abs. 3 UmwG, also bis zur Anmeldung der Verschmelzung zu den Handelsregistern von Dresden Verwaltung und Infineon, ein Verlangen von Aktionären nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG, die Hauptversammlung von Infineon einzuberufen, um über die Zustimmung zu der Verschmelzung zu beschließen, unterbleibt.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht betroffen. Stattdessen soll dasjenige gelten, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit des Vertrages gewusst hätten. Entsprechendes gilt im Falle von unbewussten Vertragslücken.

XI. Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei den beiden Gesellschaften entstehenden Kosten trägt Infineon.

Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrags die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Alle übrigen Kosten trägt die jeweils betroffene Gesellschaft allein.

Entwurf